Stadt Ibbenbüren

Liste der Betriebsarten (Abstandsliste)
Stand: 15.01.1995

Erläuterungen z.B.		
	I	Abstandsklasse
	500 m	Regelabstand zu Wohngebieten
	1	lfd. Nr. der Betriebsartenliste
	1.1 (1)	Nummer, Spalte der 4. BImSchV

(*) Der in der Liste angegebene Abstand ergibt sich bei den mit (*) gekennzeichneten Anlagearten überwiegend aus Gründen des Lärmschutzes zum Schutz reiner Wohngebiete. Der Abstand darf daher um eine Abstandsklasse verringert werden, wenn es sich bei dem zu schützenden Gebiet um ein allgemeines oder besonderes Wohngebiet oder ein Kleinsiedlungsgebiet handelt.

I 1500 m

1 1.1 (1) Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt
2 1.11 (1) Anlagen zur Trockendestillation (z.B. Kokereien und Schwelereien)
3 3.2 (1) Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
4 4.1 (1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
5 4.1 n (1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
6 4.4 (1) Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin

II 1000 m

7 1.14 (1) Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
8 2.14 (2) Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln [illegible]
9 3.1 (1) Anlagen zum Rösten, Schmelzen und Sintern von Erzen
10* 3.2 (1) Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen oder Sekundärrohstoffen (Blei-, Zink- und Kupferhütten)
11 3.3 (1) Anlagen zur Stahlerzeugung ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtabstichgewicht sowie Induktionsöfen (s. auch lfd. Nrn. 27 und 49)
[illegible]

III 700 m

[illegible]

IV 500 m

41 [illegible] Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von [illegible] oder mehr je Stunde
42 [illegible] Elektroumspannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Elektroumspannanlagen (*)
43 [illegible] Anlagen zum Mahlen [illegible]
44 [illegible] Anlagen zum Brikettieren [illegible]
45 2.8 (1) Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind
46 2.11 (1) Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
47 2.13 (2) Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement
48 2.15 (1) Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde
49 3.3 (1), 3.7 (1) Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen (s. auch lfd. Nrn. 11 und 27) sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußteile je Monat
50 3.6 (1+2), 3.16 (1) Anlagen zum Walzen von Metallen und Anlagen zur Herstellung von Rohren (*)
51 3.11 (1+2) Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)
52 3.14 (1+2) Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 kW oder mehr
53 4.1 g (1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther
54 4.1 h (1) Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
55 4.1 k (1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
56 4.1 m (1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
57 4.5 (1) Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle
58 4.7 (1) Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z.B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateteile
59 4.8 (1) Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 3 t oder mehr je Stunde
60 [illegible] Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit
a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden
b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 25 kg oder mehr je Stunde beträgt, oder
c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln oder mehr je Stunde
ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen
61 [illegible]
62 5.4 (2) Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
63 5.5 (2) Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
64 5.6 (2) Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
65 5.8 (2) Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xylolharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt

[illegible]

V 300 m

[illegible]

103 3.23 (1+2) Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten oder von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
104 4.1 f (1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken)
105 4.1 p (1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
106 4.2 (1+2) Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
107 4.3 (2) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten oder chemische Umwandlung
108 4.8 (2) Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 3 t je Stunde
109 4.9 (2) Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
110 4.10 (2) Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Farben, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder von Druckfarben mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Tag
111 5.1 (2) Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit
a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden
b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 10 kg bis weniger als 25 kg je Stunde beträgt, oder
c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischer Lösungsmittel je Stunde
ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen
112 5.2 (1+2) Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen
113
114 5.11 (2) Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten
115 6.2 (2) Anlagen, die aus einer oder mehreren Maschinen zur fabrikmäßigen Herstellung von Papier und Pappe bestehen (*)
116 7.1 (1) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit
a) 14 000 bis weniger als [illegible] Hennenplätzen
b) 28 000 bis weniger als 100 000 Junghennenplätzen
c) 28 000 bis weniger als 100 000 Mastgeflügelplätzen
d) 525 bis weniger als 1 000 Mastschweineplätzen oder
e) [illegible] bis weniger als [illegible] Sauenplätzen
auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
117 7.4 (2) Anlagen zum fabrikmäßigen Verarbeiten von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung durch Erwärmen
118 7.5 (1) Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
119 7.10 (1) Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbst gewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch [illegible] erfaßt werden
120 7.13 (2) Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
121 7.14 (2) Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie Lederfabriken
122 7.22 (2) Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen
[illegible] Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Leistung von jeweils 250 kg oder mehr je Stunde
[illegible] Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde
Anlagen zu
a) Herstellung von Lakritz
b) Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao oder
c) thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse
Anlagen zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen mit Sprühtrocknern
Anlagen, in denen feste Abfälle, auf die die Vorschriften des Abfallgesetzes Anwendung finden, aufbereitet werden sowie Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, jeweils mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde
Kompostwerke
Anlagen zum Umschlagen von festen Abfällen i.S. von § 1 Abs. 1 des Abfallgesetzes mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen
- weniger als [illegible] Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder
- ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird
Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs-, Holzschutz- oder Klebemitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden
Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen
Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
[illegible]

VI 200 m

[illegible]
Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche
Mälzereien sowie Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen, ausgenommen Anlagen zu Trocknung von selbstgewonnenem Getreide oder Tabak in landwirtschaftlichen Betrieben
Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag
Melassebrennereien, Biertrebertrocknungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von [illegible] Bier oder mehr je Jahr
[illegible]
Automatische Autowaschstraßen (*)
Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 kW oder mehr
Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
Maschinenfabriken oder Härtereien
Pressereien oder Stanzereien (*)
Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
Zimmereien (*)
Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
Auslieferungslager für Tiefkühlkost (*)
Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
Margarine- oder Kunstspeisefettfabriken
Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung (*)
Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide in landwirtschaftlichen Betrieben

VII 100

Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbesterzeugnissen auf Maschinen
Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinendienste, Catering-Betriebe)
Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
Autolackierereien
Tischlereien oder Schreinereien
Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 111 oder 112 erfaßt werden
Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
Kompostierungsanlagen
Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte oder Putzwolle
Spinnereien oder Webereien
Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
Betriebe des Fernsehen-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegrafie- oder Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
Bauhöfe
Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden

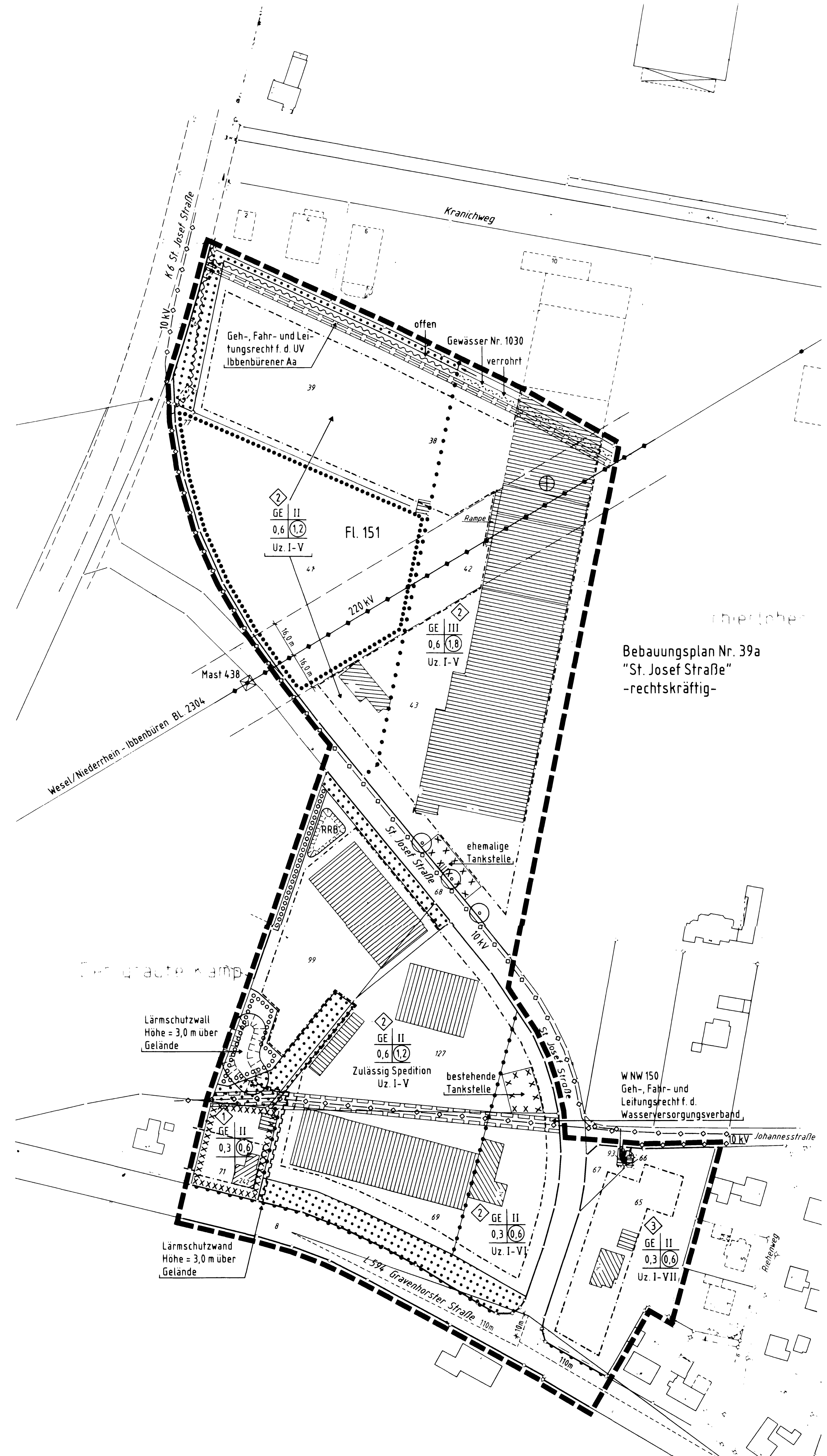

Zeichenerklärung -Festsetzungen gemäß § 9 BauGB-

GE	Gewerbegebiete
Uz. I-V	Unzulässig sind Betriebsarten der Abstandsklassen I-V
◇1 ◇2	siehe textliche Festsetzungen
(1,2)	Geschoßflächenzahl
0,6	Grundflächenzahl
II	Zahl der Volgeschosse als Höchstgrenze
	Baugrenze
	Straßenverkehrsflächen
	Straßenbegrenzungslinie
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
	Oberirdische Hauptversorgungsleitungen, z.B. 220 kV Freileitung mit Schutzstreifen
	Unterirdische Hauptversorgungsleitungen, z.B. RWE 10 kV Erdkabel, Wasserversorgungsverband Wasserleitung mit Angabe der Nennweite
	Offenes Gewässer
	Verrohrtes Gewässer
	Rahmendurchlaß
Nr. 1030	Kennzeichnung des Gewässers
	Fließrichtung
	Flächen für Wald (Wallhecken)
	Anpflanzen von Bäumen
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
	Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
	Sichtdreiecke - Sie sind von jeglicher Sichtbehinderung ab 0,70 m über der Fahrbahnoberkante freizuhalten
⊕	siehe textliche Festsetzungen
	Flächen mit Festsetzungen gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB zum passiven Schallschutz. Bei der gekennzeichneten Fläche müssen bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden in den nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen Schallschutzfenster der Schallschutzklasse 3 bei Fenstern mit Sichtbeziehung zur Gravenhorster Straße eingebaut werden.
	Lärmschutzwall
	Lärmschutzmauer
	Altlastenverdachtsflächen
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
RRB	Regenwasserrückhaltebecken
	Transformatorenstation

Textliche Festsetzungen -gemäß § 9 BauGB-

1. Das festgesetzte Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) ist gemäß § 1 (4) BauNVO entsprechend der nebenstehend aufgeführten Abstandsliste gegliedert.
2. In den mit GE ◇2 gekennzeichneten Gebieten können gemäß § 31 (1) BauGB Betriebe der jeweils nächstniedrigeren Abstandsklasse ausnahmsweise zugelassen werden, wenn der Immissionsschutz sichergestellt ist.
2. Gemäß § 1 (5) BauNVO sind die allgemein zulässigen Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude (§ 8 (2) Nr. 2 BauNVO) unzulässig, wenn sie nicht den im Gewerbegebiet zulässigen Betrieben dienen.
3. Einschränkung der Einzelhandelsnutzung:

   Nach § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO wird die Einzelhandelsnutzung im Gewerbegebiet ausgeschlossen. Zulässig bleibt der Kfz-Handel, sowie der Einzelhandel im Zusammenhang mit der Eigenproduktion von Betrieben (im untergeordneten Umfang, max. 100 qm Verkaufsfläche).
4. In dem mit GE ◇1 gekennzeichneten Bereich sind gemäß § 1 (10) BauNVO Erweiterungen, Änderungen und Erneuerungen der vorhandenen Wohngebäude allgemein zulässig.
5. Innerhalb des mit ⊕ gekennzeichneten Bereichs der überbaubaren Fläche im Schutzstreifen der Hochspannungsleitung ist die zulässige Gebäudehöhe auf maximal 8,50 m (65,40 m ü. N.N.) begrenzt.
6. Entlang der eingetragenen offenen Gewässer des Unterhaltungsverbandes Ibbenbürener Aa ist ein mindestens 3,0 m breiter Unterhaltungsstreifen von baulichen Anlagen, Anpflanzungen, Zäunen und sonstigen Hindernissen, die das Befahren mit Räumgeräten behindern, freizuhalten.
7. Die festgesetzten Pflanzgebote sind als mehrreihiges Laubgehölz auszuführen.
8. Im Gewerbegebiet werden Ausnahmen für Vergnügungsstätten ausgeschlossen.
9. In dem mit ◇3 bezeichneten Bereich wird die Höhe der baulichen Anlagen mit Bezug auf die Mitte der davorliegenden Verkehrsfläche begrenzt: Die Firsthöhe darf 12,0 m nicht überschreiten. Der Schnittpunkt zwischen der Oberkante der Dachhaut und der Außenkante des Umfassungsmauerwerks darf max. 7,50 m über der zugeordneten Verkehrsfläche liegen.

Textliche Festsetzungen

-gemäß § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 86 BauO NW-

1. Anlagen der Außenwerbung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO, die den Verkehrsteilnehmer auf der freien Strecke der L 594 ansprechen sollen, sind nicht erlaubt.

Bebauungsplan Nr. 39b "St. Josef Straße Süd"

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl I, S. 2253) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.1996 (BGBl I, S. 1189)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl I, S. 132), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl I, S. 466)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV NW S. 124)

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl I, 1991 S. 58)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 12.03.1987 (BGBl I, S. 889), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.08.1993 (BGBl I, S. 1458)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926)

Landesbauordnung (BauO NW) vom 07.03.1995 (GV NW S. 218)

Hinweise

-Zur Durchführung von Bauvorhaben für Bauherrinnen/Bauherren, Entwurfsverfasserinnen/Entwurfsverfasser bzw. für die Baugenehmigungsbehörde zwecks Aufnahme in den Bauschein-

- Erste Erdbewegungen sind so früh wie möglich, spätestens jedoch 14 Tage vor Beginn dem Amt für Bodendenkmalpflege, Bröderichweg 35, 48159 Münster, schriftlich mitzuteilen.
- Dem Amt für Bodendenkmalpflege oder seinen Beauftragten ist das Betreten der der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 19 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.
- Dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege (Telefon 0251/2105-252) oder der Stadt als untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG).
- Die Durchführung aller bodeneingreifenden Bauarbeiten sollte mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, ist die Arbeit sofort einzustellen und der staatliche Kampfmittelräumdienst zu verständigen.
  0251/779 5140 - Technische Einsatzleitung (von 07.30 Uhr bis 08.30 Uhr)
  0251/411 2505 - nach Dienst, bei aktuellen Munitionsfunden.
- Die im Plan festgesetzten Pflanzgebote sind im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren in den Bauschein aufzunehmen.
- Die Anpflanzungen gemäß den textlichen Festsetzungen sind innerhalb eines Jahres nach Verwirklichung der Hauptnutzung entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes auszuführen.
- Für die Feuerlöschwasserversorgung stehen aus dem öffentlichen Netz 800 l pro Minute zur Verfügung. Erforderlich sind für das Gewerbegebiet 3200 l pro Minute. Bei Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen ist die ausreichende Löschwassermenge durch entsprechend dimensionierte Löschwasserteiche o.ä. sicherzustellen.

ibb
stadt ibbenbüren
Der Stadtdirektor
Stadtplanungsamt
Alte Münsterstraße 16 49477 Ibbenbüren
Telefon (0 54 51) 53-0 Telefax (0 54 51) 53-1 98

Auszug aus der topographischen Karte 3712 Ibbenbüren
Maßstab 1 : 25 000

Thiele Planentwurf	Warnecke-Merten gezeichnet
151 Flur	geändert
Juni 1996 Datum	1 : 1.000 Maßstab

Norden

Bebauungsplan Nr. 39b "St. Josef Straße Süd"

Stadtplanungsamt
gez. Thiele

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990

Ibbenbüren, den 26.09.1991

gez. Dr. Wiemerslage
Öffentlich best. Vermessungs - Ingenieur

Vom Rat der Stadt Ibbenbüren ist gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen worden am 14.06.1989

Ibbenbüren, den 14.06.1989

gez. Unland — Bürgermeister
gez. Schmidt — Ratsmitglied

Entwurf mit Begründung hat gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen vom 15.10.1996 bis 14.11.1996

Ibbenbüren, den 15.11.1996

Der Stadtdirektor
i.V.
gez. Michels
Stadtbaurat

Vom Rat der Stadt Ibbenbüren gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen am 20.12.1996

Ibbenbüren, den 23.12.1996

gez. Bolsmann — Bürgermeister
gez. Ahmann — Schriftführer

Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 01.04.1997 Az 35.2.1 - 5204 - 3/97 werden Verletzungen von Rechtsvorschriften gemäß § 11 (3) BauGB nicht geltend gemacht

Münster, den 01.04.1997

Bezirksregierung Münster
i.A.
gez. Dudziak
Regierungsbaudirektor

Durchführung des Anzeigeverfahrens und Auslegung des Bebauungsplanes und Begründung gemäß § 12 BauGB bekanntgemacht am 08.04.1997

Ibbenbüren, den 08.04.1997

gez. Bolsmann
Bürgermeister

Hinweis:
"Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und VDI-Richtlinien) können während der Dienststunden bei der Stadt Ibbenbüren, Fachdienst Stadtplanung, 7. Etage, Rathaus, Alte Münsterstraße 16, 49477 Ibbenbüren eingesehen werden."

Beschluss des Rates vom 19. September 2012

Veröffentlicht in der IVZ am 29. September 2012

gez. Steingröver
Bürgermeister